

# Reglement für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen der Mitglieder von Gemeindeorganen

Anmerkung: Alle Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter

**Art. 1** Den Mitgliedern von Gemeindeorganen, Mitgliedern von Arbeitsausschüssen und dgl. sowie den Personen, die die Einwohnergemeinde in Vereinen, Verbänden usw. vertreten, werden für ihre Arbeit die in diesem Reglement festgelegten Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen ausgerichtet.

A) Sitzungsgelder

**Art. 2**<sup>1</sup> Es gelten folgende Ansätze (für Sitzungen, bei welchen ordentlich Protokoll geführt wird):

Ansätze	a) Tagessitzungen (bis 18.00 Uhr)	Fr. 28.--/Std. *)
	max. Sitzungsgeld am Tag	Fr. 200.--
	b) Abendsitzung (ab 18.00 Uhr)	Fr. 28.--/Std. *)
	max. Sitzungsgeld am Abend	Fr. 80.--

\*) massgebend ist der Sitzungsbeginn.

<sup>2</sup> Angebrochene 1/4 Stunden werden anteilmässig entschädigt. Nicht entschädigt, wird die Zeit für gemeinsame Essens- und Apérozeiten.

<sup>3</sup> Bei Sitzungen ausserhalb des Gemeindegebietes gilt die Zeit für die Hin- und Rückfahrt als Sitzungszeit.

Stundenentschädigung

**Art. 3** Alle Aufwendungen der Behörden, welche nicht mit Sitzungsgeld entschädigt werden, werden mit Fr. 28.--/Std. entschädigt.

Sitzungsvorbereitung usw.

**Art. 4** Die Präsidenten/Präsidentinnen und die Sekretäre/Sekretärinnen von Gemeindeorganen und Arbeitsausschüssen erhalten, als Abgeltung für die Sitzungsvorbereitung, -leitung, Protokollführung und Registratur der Protokollinhalte sowie für zusätzliche Fahr- und Telefonspesen, das doppelte Sitzungsgeld.

Gemeindepersonal

**Art. 5** Dem Gemeindepersonal werden die Sitzungsgelder nur ausgerichtet, wenn die Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden.

B) Jahrespauschal-Entschädigungen

**Art. 6**<sup>1</sup> Mit einer Jahrespauschal-Entschädigung wird der Aufwand entschädigt, welcher nicht über das Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann (Verantwortung, Aktenstudium, Abklärungen, Anfragen, Unterschreiben von Schriftstücken, Telefone, E-Mails, Fax-Mitteilungen, die Benützung der privaten EDV usw.).

<sup>2</sup> Ausgerichtet werden folgende Entschädigungen:

**Gemeinderat**

Gemeindepräsident	Fr. 15'000.--
Vizegemeindepräsident	Fr. 3'500.--
Mitglied des Gemeinderates	Fr. 2'500.--

**Kommissionen**

a) Präsident Abstimmungs- und Wahlkommission	Fr. 1'000.--
b) Präsident Baukommission	Fr. 2'500.--
c) Präsident Finanzkommission	Fr. 2'500.--
d) Präsident Feuerwehrkommission	Fr. 1'500.--
e) Präsident Schulkommission	Fr. 2'500.--
f) Präsident Sozialkommission	Fr. 2'500.--
g) Präsident Tourismus- und Kulturkommission	Fr. 2'500.--

<sup>3</sup> Bei Verhinderung der Amtsausübung infolge Krankheit werden keine Kürzungen vorgenommen; bei Verhinderung infolge Ferienabwesenheit (zusammenhängend länger als einen Monat) wird eine anteilmässige Kürzung vorgenommen.

<sup>4</sup> Die Jahrespauschal-Entschädigung bei eingesetzten Spezialkommissionen, Arbeitsausschüssen und dgl. legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

Spesen  
Fahrspesen

**Art. 7** <sup>1</sup> Es werden Bahnbillete der 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer entschädigt.

<sup>2</sup> Die Fahrspesen zu Sitzungen usw. innerhalb des Gemeindegebietes werden nicht entschädigt.

Verpflegung

<sup>3</sup> Für die Mittagsverpflegung bei Anlässen, welche über den Mittag hinaus gehen, werden die effektiven Kosten, maximal jedoch Fr. 25.-- vergütet.

Abschlussessen

<sup>4</sup> Auf Ende der Legislatur wird auf Kosten der Gemeinde allen Kommissionsmitgliedern ein gemeinsames Abschlussessen offeriert.

Abgangsgeschenke

<sup>5</sup> a) Mitglieder Gemeinderat  
max. Fr. 150.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).  
b) Präsidenten  
max. Fr. 250.00 pro Legislatur (bei angebrochenen Legislaturen entsprechende Kürzung).  
b) Mitglieder Kommissionen  
max. Fr. 80.00 (unabhängig der Amtsdauer)

Inkrafttreten

**Art. 8** Das Reglement tritt auf den 1.1.2003 in Kraft und löst das Reglement für Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen der Gemeindebehörden vom 27.6.1994 ab.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3.6.2002

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

sig. M. Gerber

sig. H. Hofer

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2.5.2002 bis 3.6.2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2.5.2002 und Nr. 22 vom 30.5.200 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1.5.2002 bekannt.

Lützelflüh, 15. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Hofer

Im vorstehenden Reglement sind sämtliche Änderungen, die bis zum 06.06.2011 beschlossen wurden, enthalten.